

LLOYD'S BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR RECHTSANWÄLTE

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) – AUSGABE 2006

Inhalt

A Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand und Umfang der Versicherung
- Art. 2 Versicherte Personen
- Art. 3 Versicherte Tätigkeit
- Art. 4 Versicherte Leistungen
- Art. 5 Zeitlicher Geltungsbereich
- Art. 6 Nachversicherung
- Art. 7 Allgemeine Ausschlüsse
- Art. 8 Versicherungsjahr
- Art. 9 Selbstbehalt
- Art. 10 Anzeigepflicht im Schadenfall
- Art. 11 Schadenregulierungsbeauftragter
- Art. 12 Abwicklung von Schadenfällen
- Art. 13 Grobfahrlässigkeit und Kündigung im Schadenfall
- Art. 14 Vertragsdauer
- Art. 15 Mitteilungen
- Art. 16 Rechtswahl

B Besondere Bestimmungen für die Versicherung der Haftung für reine Vermögensschäden

- Art. 17 Gegenstand der Versicherung
- Art. 18 Örtlicher Geltungsbereich
- Art. 19 Ausschlüsse

C Besondere Bestimmungen für die Versicherung der Haftung für Personen- und Sachschäden

- Art. 20 Gegenstand der Versicherung
 - Art. 21 Örtlicher Geltungsbereich
 - Art. 22 Ausschlüsse
-

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Umfang der Versicherung

- 1 Gegenstand der Versicherung ist das Berufshaftpflichtrisiko. Versichert ist die Haftung für reine Vermögensschäden gemäss Abschnitt B und, sofern die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, die Haftung für Personen- und Sachschäden gemäss Abschnitt C.
- 2 Entsprechend den Bestimmungen in der Police gilt die Versicherung als Anwalts- (Art. 2 Abs. 1) oder als Kanzleiversicherung (Art. 2 Abs. 2).

Art. 2 Versicherte Personen

- 1 Durch die *Anwaltsversicherung* sind versichert:
 - a) der Versicherungsnehmer;
 - b) vom Versicherungsnehmer durch einen Arbeitsvertrag angestellte Anwälte und Juristen;
 - c) die Hilfspersonen einer gemäss lit. a oder b versicherten Person.
- 2 Durch die *Kanzleiversicherung* sind versichert:
 - a) der oder die Versicherungsnehmer (als Versicherungsnehmer gelten die in der Police genannten Personen);
 - b) die in der Police nicht als Versicherungsnehmer genannten Partner der versicherten Kanzlei (als Partner gelten bei einfachen sowie bei Kollektivgesellschaften die Gesellschafter, bei anderen Gesellschaften die in der Police bezeichneten Personen). Die Partner sind dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt;
 - c) falls die Kanzlei in der Form einer Kollektivgesellschaft errichtet worden und diese nicht Versicherungsnehmerin ist: diese Gesellschaft;
 - d) die von einem oder mehreren Versicherten gemäss lit. a bis c durch einen Arbeitsvertrag angestellten Anwälte und Juristen;
 - e) die Hilfspersonen einer gemäss lit. a bis d versicherten Person.
- 3 Unabhängig davon, ob die Versicherung als Anwalts- oder Kanzleiversicherung genommen wird, gilt:
 - a) Mitversichert sind die Rechtsvorgänger der versicherten Personen und die nach Art. 405 Abs. 2 OR anstelle einer versicherten Person gemäss Abs. 1 lit. a oder b sowie Abs. 2 lit. a, b oder d tätigen Personen sowie deren Hilfspersonen.
 - b) Die Versicherung erstreckt sich auch auf Personen, die erst im Laufe der Vertragsdauer die Ausübung beruflicher Verrichtungen im Rahmen der versicherten Tätigkeit aufnehmen (Vorsorgeversicherung). Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, solche Personen dem Versicherer spätestens bis zum nächsten Prämienverfall zu melden und rückwirkend die auf sie entfallende Prämie zu bezahlen.
 - c) Nicht versichert sind im Auftrage einer versicherten Person tätige selbstständige Unternehmer und Berufsleute sowie deren Hilfspersonen. Mitversichert ist hingegen die Haftung der versicherten Personen als Geschäftsherren der in ihrem Auftrag tätigen selbstständigen Unternehmer und Berufsleute.

Art. 3 Versicherte Tätigkeit

- 1 Die Versicherung gilt für die Tätigkeit als Anwalt (oder dessen Hilfsperson), dazu gehören insbesondere: Rechtsberatung, Prozessführung, aussergerichtliche Verhandlungen, Vertragsredaktion, Gesellschaftsgründungen, Konkurs- oder Erbschaftsverwaltungen, Willensvollstreckungen, Vormund- oder Beistandsschaften, Steuerberatung, Mitwirkung in einem Schiedsgericht, Erstellung von Gutachten, Lehrtätigkeit.
- 2 Sofern die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung auch auf die Tätigkeit als Notar (oder dessen Hilfsperson), dazu gehören insbesondere: Verurkundungen, Beglaubigungen, Veranlassung von Eintragungen in öffentlichen Registern, Vertragsredaktionen, Rechtsberatung, Urkundenverwaltung, Aufnahme von öffentlichen Inventaren sowie andere dem Notar vom kantonalen oder eidgenössischen Recht zugewiesene Aufgaben.
- 3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eine versicherte Person nicht über die zur Ausübung der in Abs. 1 und 2 genannten Tätigkeiten erforderliche öffentlich-rechtliche Bewilligung verfügt.
- 4 Der Versicherer hat das Recht, den Vertrag auf das Ende eines Versicherungsjahrs zu kündigen, wenn bei einer Anwaltsversicherung der Versicherungsnehmer und bei einer Kanzleiversicherung einer der Partner nicht mehr Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes ist.

Art. 4 Versicherte Leistungen

- 1 Die Leistungen des Versicherers bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.
- 2 Sie sind für jedes einzelne sowie für alle durch diesen Vertrag versicherten Ereignisse eines Versicherungsjahrs zusammen auf die vereinbarte Versi-

cherungssumme begrenzt (Einmalgarantie). Die damit verbundenen Kosten (wie Expertise-, Anwalts- und Gerichtskosten) sowie allfällige Schadenzinsen sind darin inbegriffen.

- 3 Die Gesamtheit aller auf die gleiche Ursache zurückzuführenden Ereignisse gilt ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten als ein Ereignis (Serienschaden).
- 4 Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen (einschliesslich jenen über die Versicherungssumme und den Selbstbehalt), die zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses gemäss Art. 17 und 20 galten.

Art. 5 Zeitlicher Geltungsbereich

- 1 Versichert sind Haftpflichtansprüche, die während der Dauer des Vertrages gegen einen Versicherten erhoben werden. Als Zeitpunkt, in welchem ein Haftpflichtanspruch erhoben wird, gilt derjenige, in welchem a) der Versicherte erstmals von einem Anspruchsteller mündlich oder schriftlich die Mitteilung erhält, dass dieser gegen ihn einen unter diese Versicherung fallenden Schadenersatzanspruch stellen werde; oder b) der Versicherte von Umständen Kenntnis erhält, bei welchen ernsthaft damit gerechnet werden muss, dass gegen ihn solche Ansprüche erhoben werden.
- 2 Die Versicherung erstreckt sich auch auf Ansprüche aus Schäden, die vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, sofern die versicherte Person beim Abschluss des Vertrages keine Kenntnis von Umständen hatte, bei denen ernsthaft damit gerechnet werden muss, dass gegen sie Haftpflichtansprüche erhoben werden. Besteht für solche Ansprüche Versicherungsschutz aus einer anderen Police, so gilt der vorliegende Vertrag als Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.
- 3 Sämtliche Ereignisse aus einem Serienschaden (Art. 4 Abs. 3) gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem erstmals Ansprüche erhoben wurden.
- 4 Ansprüche, die nach Beendigung des Vertrages gegen eine versicherte Person erhoben werden, sind nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung im Rahmen einer Nachversicherung gemäss Art. 6 versichert.

Art. 6 Nachversicherung

- 1 Im Rahmen einer Nachversicherung besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass während ihrer Dauer gegen eine versicherte Person (Art. 2) Haftpflichtansprüche aus Schäden geltend gemacht werden, die vor dem Erlöschen des vorliegenden Vertrages (Abs. 3 lit. b und c) bzw. vor dem Ausscheiden der versicherten Person aus dem Kreis derselben (Abs. 3 lit. a und d) verursacht worden sind. Als Zeitpunkt der Verursachung gilt bei haftungsbegründenden Unterlassungen derjenige, zu dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 2 Die Nachversicherung bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- 3 Der Versicherer ist zur Annahme eines Antrages auf Abschluss einer Nachversicherung verpflichtet, wenn sie beantragt wird:
 - a) von einer versicherten Person gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a oder b oder Abs. 2 lit. a, b oder d, die aus dem Kreis der Versicherten ausscheidet;
 - b) vom Versicherungsnehmer bei Aufgabe der Berufstätigkeit im Falle einer Anwaltsversicherung (Art. 1 Abs. 2) bzw. bei Schliessung der Kanzlei im Falle einer Kanzleiversicherung (Art. 1 Abs. 2);
 - c) vom Versicherungsnehmer bei Erlöschen des vorliegenden Vertrages aus einem anderen Grund;
 - d) von den Erben einer versicherten Person gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a oder b oder Abs. 2 lit. a, b oder d nach deren Tod.
- 4 Die Pflicht des Versicherers zum Abschluss einer Nachversicherung endet mit dem Ausscheiden der versicherten Person aus dem Kreis der Versicherten (Abs. 3 lit. a), dem Erlöschen des Vertrages (Abs. 3 lit. b und c) bzw. drei Monate nach dem Tod der versicherten Person (Abs. 3 lit. d).
- 5 Die Nachversicherung dauert drei Jahre. Sie kann zuerst um drei und anschliessend um vier Jahre verlängert werden. Abs. 3 ist auf den Antrag zur Verlängerung einer Nachversicherung sinngemäss anwendbar. Die Pflicht zur Annahme eines Antrages auf Verlängerung der Nachversicherung endet jeweils am letzten Tag der vorhergehenden Nachversicherungsperiode.

Art. 7 Allgemeine Ausschlüsse

- 1 Kein Versicherungsschutz besteht für:
 - a) die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Vergehen oder Verbrechen im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches verursacht werden. Einem Vergehen oder Verbrechen gleichgestellt ist die vorsätzliche Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften;

- b) Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung;
 - c) Ansprüche auf Leistungen mit Strafcharakter (z.B. Bussen), auch wenn diese privatrechtlicher Natur sind (z.B. punitive damages);
 - d) Ansprüche aus Schäden, die ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen als unmittelbare oder mittelbare Folge eines Terroraktes eintreten oder die unmittelbar oder mittelbar auf Massnahmen gegen eingetretene, versuchte oder erwartete Terrorakte zurückzuführen sind;
 - e) Ansprüche aus Schäden, die auf eine Belastung oder auf eine behauptete Belastung durch Asbest oder durch Produkte, die Asbest enthalten, zurückzuführen sind.
- 2 Als Terrorakt im Sinne von Abs. 1 lit. d gilt jede Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung durch Einzelpersonen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, sofern die Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung geeignet ist, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Nicht als Terrorakte gelten innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

Art. 8 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitabschnitt, nach dem die Prämie bemessen wird, d.h. jeweils die Periode vom Prämienverfalltag bis zum Ablauf des Tages vor dem nächsten Prämienverfalltag.

Art. 9 Selbstbehalt

- 1 Der Versicherte hat pro Schadenereignis den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.
- 2 Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf die Abwehr unberechtigter Ansprüche, jedoch ohne interne Kosten des Versicherers oder des Schadenregulierungsbeauftragten.

Art. 10 Anzeigepflicht im Schadenfall

Der Versicherte ist verpflichtet, den Versicherer umgehend, spätestens jedoch innert 30 Tagen, schriftlich zu informieren, wenn gegen ihn unter diese Versicherung fallende Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden (Art. 5 Abs. 2 lit. a) oder wenn er von Umständen Kenntnis erhält, bei denen ernsthaft damit gerechnet werden muss, dass gegen ihn solche Ansprüche erhoben werden (Art. 5 Abs. 2 lit. b).

Art. 11 Schadenregulierungsbeauftragter

- 1 Der in der Police oder vom Versicherer im Einzelfall bezeichnete Schadenregulierungsbeauftragte ist ermächtigt, namens des Versicherers alle Schadenfälle zu regulieren und in diesem Zusammenhang insbesondere Schadenanzeigen entgegenzunehmen, Verhandlungen zu führen und Leistungen zu erbringen. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist jedoch ausschliesslich der Versicherer aktiv- und passivlegitimiert, wobei die Bezeichnung des Versicherers wie folgt zu lauten hat: "Die im Vertrag Nr. unterzeichneten Lloyd's Versicherer, London, vertreten durch deren Generalbevollmächtigten für die Schweiz".
- 2 Der Versicherer kann durch einseitige Erklärung die Vollmacht zur Schadenregulierung auf einen anderen fachlich ausgewiesenen Beauftragten mit Sitz in der Schweiz übertragen. Ein Wechsel des Schadenregulierungsbeauftragten ist dem Versicherungsnehmer durch Brief mit Zustellnachweis anzuzeigen.

Art. 12 Abwicklung von Schadenfällen

- 1 Der Schadenregulierungsbeauftragte führt als Vertreter der Versicherten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Die Versicherten haben den Schadenregulierungsbeauftragten bei der Schadenbehandlung im Rahmen ihrer Möglichkeiten, namentlich unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen zur Wahrung des Anwaltsgeheimnisses, zu unterstützen. Kommt es zu einem Prozess mit dem Geschädigten, so hat der Versicherte dem Schadenregulierungsbeauftragten die Führung des Prozesses zu überlassen. Vorbehalten bleibt Abs. 3.
- 2 Der Schadenregulierungsbeauftragte und der Versicherte sprechen sich über das Vorgehen zur Regulierung von Haftpflichtansprüchen ab. Der Versicherte hat das Recht, auf Kosten des Versicherers einen Anwalt beizuziehen. Er wählt diesen in Absprache mit dem Schadenregulierungsbeauftragten aus.
- 3 Bei Meinungsdivergenzen zwischen dem Schadenregulierungsbeauftragten und dem Versicherten gelten folgende Regeln:

- a) Können sich die Beteiligten über die Wahl des Rechtsanwalts (Abs. 1) nicht einigen, so hat der Versicherte das Recht, dem Schadenregulierungsbeauftragten drei Rechtsanwältinnen seines Vertrauens vorzuschlagen, von denen der Schadenregulierungsbeauftragte einen auswählen muss.
- b) Lehnt der Schadenregulierungsbeauftragte die Deckung von Haftpflichtansprüchen ab, so begründet er unverzüglich schriftlich die von ihm eingenommene Position. Der Versicherte kann wahlweise den ordentlichen Prozessweg beschreiten oder das folgende Schiedsverfahren einleiten: Der Versicherte und der Schadenregulierungsbeauftragte bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Juristen als Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet in der Regel auf Grund eines einmaligen, formlosen Schriftenwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts und des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar, insbesondere bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Einzelschiedsrichters.
- c) Der Entscheid des Versicherten, Ansprüche eines Geschädigten teilweise oder vollständig abzulehnen, ist für den Schadenregulierungsbeauftragten bindend. Lehnt der Versicherte einen vom Geschädigten akzeptierten und vom Schadenregulierungsbeauftragten empfohlenen Vergleich ab, so ist die Leistungspflicht des Versicherers auf den im Vergleich vorgesehenen Betrag begrenzt. Einem Vergleich gleichgestellt ist ein an eine höhere Instanz weiterziehbares Urteil, das vom Geschädigten anerkannt wird und dessen Anerkennung der Schadenregulierungsbeauftragte empfiehlt. Wird der Versicherte zur Bezahlung eines höheren als den im abgelehnten Vergleich vorgesehenen Betrages verpflichtet, so trägt der Versicherer die bis zum Zeitpunkt der Vergleichsablehnung aufgelaufenen Kosten. In allen anderen Fällen trägt er sämtliche Kosten.
- d) Der Entscheid des Schadenregulierungsbeauftragten, Ansprüche eines Geschädigten teilweise oder vollständig abzulehnen, ist für den Versicherten bindend. Er darf in diesem Fall ohne schriftliche Zustimmung des Schadenregulierungsbeauftragten seine Haftung nicht anerkennen. Zur Vermeidung eines Prozesses gegen den Geschädigten kann der Versicherte die Frage, ob der Versicherer zur Abwehr oder zur Entschädigung der geltend gemachten Ansprüche verpflichtet ist, durch das in lit. b vorgesehene Schiedsgericht klären lassen.

Art. 13 Grobfahrlässigkeit und Kündigung im Schadenfall

- 1 Der Versicherer verzichtet auf Kürzungen wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des versicherten Ereignisses (Art. 14 Abs. 2 VWG), es sei denn, die schädigende Handlung oder Unterlassung ist auf den Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zurückzuführen.
- 2 Der Versicherer verzichtet auf sein Kündigungsrecht im Schadenfall gemäss Art. 42 VWG.

Art. 14 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer richtet sich nach den Bestimmungen der Police. Wird der Vertrag nicht mindestens drei Monate vor dessen Ablauf durch Brief mit Zustellnachweis gekündigt, so gilt dies jeweils als stillschweigend vereinbarte Verlängerung um ein Jahr.

Art. 15 Mitteilungen

Mitteilungen an den Versicherer haben in Schriftform zu erfolgen.

Art. 16 Rechtswahl

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht, unabhängig davon, welches Recht auf den Haftpflichtanspruch des Geschädigten anwendbar ist.

B Besondere Bestimmungen für die Versicherung der Haftung für reine Vermögensschäden

Art. 17 Gegenstand der Versicherung

- 1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass während der Vertragsdauer (Art. 14) gegen eine versicherte Person (Art. 2) wegen einer bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit (Art. 3) erfolgten Handlung oder Unterlassung von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen Ansprüche auf Ersatz eines reinen Vermögensschadens (Abs. 2) geltend gemacht werden.
- 2 Reine Vermögensschäden sind in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines Personen- oder Sachschadens sind.

Art. 18 Örtlicher Geltungsbereich

- 1 Die Versicherung gilt weltweit.
- 2 Nicht versichert ist die Haftung für Schäden, die in den USA oder Kanada verursacht werden, dort eintreten oder geltend gemacht werden, dortigem Recht unterstehen oder von dortigen Gerichten beurteilt werden.

Art. 19 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- a) Ansprüche aus Personen- und Sachschäden;
- b) Ansprüche aus geschäftsführenden Tätigkeiten für durch diese Police nicht versicherte Personengesellschaften sowie die Haftung als Organ einer juristischen Person;
- c) die Haftpflicht aus Tätigkeiten als Revisionsstelle; Sonderprüfer (im Sinne von Art. 697a ff. OR); anerkannter Experte für berufliche Vorsorge; Berater, Trustee oder Protector in ausländischen Treuhandschaften und Trusts sowie Officer (Treasurer, Secretary etc.) in ausländischen juristischen Personen; Patentanwalt;
- d) die Haftpflicht für Schäden, die aus der Beratung in, Entscheidung über sowie Durchführung oder Kontrolle von eigentlichen Finanzgeschäften entstehen. Als eigentliche Finanzgeschäfte gelten alle Arten von Finanzinvestitionen (wie Investitionen ohne produktionswirtschaftliche Nutzleistung), deren Finanzierung (d.h. die Bereitstellung und Beschaffung von Finanzmitteln), die vorübergehende Anlage von Finanzmitteln sowie alle Arten von spekulativen oder aleatorischen Geschäften;
- e) die Haftpflicht für Schäden, die ein Versicherter durch Verstösse gegen gesetzliche oder vertragliche Pflichten oder anerkannte Berufsstandards bei der Auszahlung oder Empfangnahme von Geldern verursacht hat, oder wegen Fehlbeträgen bei der Kassenführung sowie wegen Zerstörung oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren oder Wertsachen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch auch auf den Verlust von Dokumenten und Wertpapieren, soweit der Verlust im Zusammenhang mit deren Ausstellung oder mit der Vornahme anderer Handlungen an oder mit ihnen eintritt. Als Wertpapiere gelten alle Urkunden im Sinne von Art. 965 OR. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus dem Verlust von Geld, Inhaberpapieren und blanko indossierten Orderpapieren.
- e) die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- f) den eigentlichen Umweltschaden (Ökoschaden);
- g) Ansprüche im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung (als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern [auch Grundwasser], Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen sowie ein vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichneter Sachverhalt);
- h) die Haftpflicht für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;
- i) Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von Mängeln oder Schäden an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- j) die Haftpflicht aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten.

C Besondere Bestimmungen für die Versicherung der Haftung für Personen- und Sachschäden

Art. 20 Gegenstand der Versicherung

- 1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass während der Vertragsdauer (Art. 14) gegen eine versicherte Person (Art. 2) wegen eines Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschäden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschäden) zur Folge hatte, von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen Ansprüche auf Ersatz eines Personen- oder Sachschadens geltend gemacht werden.
- 2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht:
 - a) aus den versicherten Tätigkeiten (Art. 3);
 - b) aus Eigentum (nicht jedoch Stockwerkeigentum) oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen;
 - c) des Versicherungsnehmers als Bauherr bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 250 000.–.

Art. 21 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

Art. 22 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- a) Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;
- b) Schäden an Sachen, die ein Versicherter übernommen, gemietet oder gepachtet hat oder an denen ein Versicherter eine Tätigkeit ausgeführt hat oder hätte ausführen sollen;
- c) Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, auch wenn diese ausservertraglich geltend gemacht werden;
- d) die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste;